20. Gilt zugunsten bessenigen, welcher nach dem Jukrafttreten bes Liegenschaftsrechts des Bürgerlichen Gesethuchs ein Grundstüd erworben hat, das mit einer bor diesem Zeitpunkte nach prenssischem Rechte entstandenen und im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit belastet ist, der Juhalt der Eintragung als richtig?

BGB. § 892; EG. 3. BGB. Art. 187; preußisches Eigentumserwerbsgeset vom 5. Mai 1872 § 12 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urt. v. 29. Mai 1918 i. S. R. u. Gen. (KL) w. Baugesellschaft Sch. (Bekl.). Rep. V. 388/17.

> I. Landgericht Altona. II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Frage ist verneint worben aus folgenben Grünben:

... "Der Bernfungsrichter ist bavon ausgegangen, daß zwar die Grunddienstbarkeit, auf welche die Kläger ihren aus den §§ 1027, 1004 BGB. hergeleiteten negatorischen Anspruch grunden, zur Er-

haltung ihrer Birksamkeit gegenüber bem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs gemäß Art. 187 EG. 3. VGB. in Berb. mit § 12 bes preußischen Eigentumserwerbsgesehes vom 5. Mai 1872 ber Eintragung im Grundbuche nicht bedurft habe, da sie vor Inkrasttreten des Bürgerslichen Gesehbuchs entstanden sei; daß aber, nachdem sie einmal in das Grundbuch eingetragen worden sei, der Inhalt der Eintragung, und zwar derjenigen auf dem Grundbuchblatte des dienenden Grundstücks, maßgebend sei, und daß deshalb die Beklagte, die undestritten nach 1900 — im August 1913 — das dienende Grundstück erward, den Inhalt der Grundbienstbarkeit nur insoweit gegen sich gelten zu lassen brauche, als er sich aus der Eintragung auf ihrem Grundbuchblatt ergeben habe, da nicht behauptet werde, daß sie von einem etwaigen weitergehenden Inhalte des Rechtes beim Erwerbe Kenntnis hatte.

Diese Aussührungen sind nicht frei von Nechtsirrtum. Zunächst ift es ungenau, daß der Berufungkrichter die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ohne weiteres daraus herleitet, daß die Beklagte das Grundftück "nach 1900" erworden habe; denn nach Art. 189 G. z. B. B. sinden diese Bestimmungen Anwendung erst von dem Zeitpunkt an, zu welchem das Grundbuch für den Bezirt des in Frage stehenden Grundsstücks als angelegt gilt. Wird aber auch unterstellt, daß zur Zeit des Erwerbes des Grundstücks durch die Beklagte — August 1913 — diese Voraussehung sür den Grundbuchbezirk Altona erfüllt war, so stellt sich bennoch die Anwendung der Vorschristen über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auf den hier vorliegenden Fall, wie die Kevision mit

Recht rügt, als rechtsirrig bar.

Es handelt fich (wie der Berufungsrichter übrigens nicht verkennt) um eine bor bem Intrafttreten bes neuen Liegenschaftsrechtes entstanbene Grundbienstbarkeit des preußischen Rechtes, die nach § 12 Abs. 2 bes Gigentumserwerbsgesetses vom 5. Mai 1872 zur Birksamkeit gegen Dritte und baber nach Art. 187 El. 2. BIB. auch zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des reichsrechtlichen Grundbuchs ber Eintragung nicht bedurfte. Die Vorschriften bes Burgerlichen Gesenbuchs über ben öffentlichen Glauben bes Grundbuchs (88 891 bis 893) stehen in engem Zusammenhange mit ben §§ 873 fig., benen zufolge zur rechtsgeschäftlichen Entstehung sowie zur Übertragung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken in der Regel Einigung und Eintragung erforberlich ift. Der Sinn ber Vorschriften geht babin, bag ber rebliche Erwerber eines Grundstücks oder eines Rechtes an bem Grundstücke sich auf ben Inhalt bes Grundbuchs sowohl in positiver wie in negativer Beziehung verlaffen barj. Er braucht weber zu prufen, ob das von ihm zu erwerbende, ber Eintragung bedürftige und eingetragene Recht auch wirklich besteht und demjenigen, von dem er seinen

Rechtserwerb ableitet, zusteht, noch, ob etwa nicht eingetragene Rechte, bie zu ihrer Wirksamkeit gegenüber gutgläubigen Dritten ber Gintragung bedürfen, seinem Rechtserwerb entgegenstehen (was borkommen kann, ba bas Burgerliche Gesethuch auch hinsichtlich folder Rechte Rechtsanderungen kennt, bie sich außerhalb bes Grundbuchs vollziehen). Insoweit wird bemjenigen, ber im Bertrauen auf ben Grundbuchinhalt erwirbt. die Richtigkeit und auch die Bollständigkeit des Grundbuchs gewährleistet (Motive zum I. Entw. bes BBB. Bb. 3 S. 215). Dagegen erftredt fic ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs nicht auf folche Rechte. die auch ohne Eintragung im Grundbuche Dritten gegenüber voll wirksam find. Soldie Rechte werben gerabe wegen biefer Gigenschaft als Rechte bezeichnet, bie zu ihrer Wirksamkeit ober zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber bem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs ber Eintragung nicht bedürfen (Art. 114, 187 EG. 3. BGB.), wodurch bie Anwendung ber biefen öffentlichen Glauben betreffenden Borichriften, welche bie Birtfamteit gegenüber Dritten von ber Gintragung abhangig machen, unzweideutia ausgeschlossen wird. Das Grundbuch ist nicht bazu beftimmt, die Nechtslage auch in bezug auf folche Rechte mit ber Bewähr für Richtigkeit und Bollftanbigkeit barzustellen. Gin Dritter kann beshalb baraus, bağ folche Rechte nicht eingetragen finb, keinen Schluß barauf ziehen, baß fie nicht bestehen.

An ber Nichtanwendbarkeit ber Borfdriften über den öffentlichen Glauben wird aber grundfatlich nichts baburch geanbert, bag ein ber Eintragung nicht bedürftiges Recht bennoch eingetragen wirb. Dementsprechend ift unter ber Berrichaft bes früheren preufischen Liegenichafts rechts ertannt worden, daß eine ber Gintragung nicht bedürftige Rentenbanfrente, für welche ein Rentenpflichtigfeitsvermert gemäß § 18 916f. 2 bes Rentenbankaefeties eingetragen, frater aber verfebentlich geloscht mar. ber Lofdung ungeachtet gegenüber jebem Befiter bes mit ber Rente belafteten Grunbftucks wirkfam bleibe (vgl. AG3. Bb. 6 C. 292: Rammergericht bei Johow-Ring Bb. 27 S. A 115 fig.). Eine ber Gin= tragung gleichfalls nicht bedürfende Grundgerechtigfeit, die auf bem Blatte bes herrichenben Grunbstuds eingetragen mar, hatte burch ben Eintritt eines außerhalb bes Grundbuchs liegenden Aushebungsgrundes auch gegenüber bem britten Erwerber bes berrichenben Grunbftucks als erloschen zu gelten, auch wenn die Löschung nicht erfolgt war (val. RG. IV. 62/1897 vom 21. Ottober 1897, Jur. Wochenschr. G. 615). Desaleiden murbe entschieden, bag bei einer ber Eintragung nicht bedürfenben, mit einem unrichtigen Inhalt eingetragenen Grundbienftbarkeit ber Berechtigte auch gegenüber bem britten Erwerber bes bienenben Grundftud's nicht auf bie Ausübung in ben Grenzen ber Gintragung beschrantt fei, fonbern die Dienftbarkeit nach Maßgabe bes Inhalts ihres Begrundungstitels ausüben tonne (val. Obertribunal in Striethorfts

Archiv Bb. 67 S. 113; AG3. Bb. 28 S. 324). Das war auch in ber Rechtslehre allgemein anerkannt (vgl. Turnau, GrBO. 5. Aufl. zu § 12

Gia Erw Sef. Anm. 4b S. 682 und Anm. 11 S. 692).

Un diesem Rechtszustand ift. jebenfalls soweit es fich um Gintragungen hanbelt, bie schon borber erfolgt waren, burch bas Intrafttreten bes neuen Liegenschaftsrechts, bas gemäß Art. 187 EG. 1. BGB. die bestehenden Grunddienstbarkeiten von dem Eintragungszwange befreite. nichts geanbert worben. Der bor biefem Beitpunkte gefchehenen Gintragung ift baburch nicht nachträglich bie Kraft verlieben, bie Grundbienstbarteit bem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs zu unterwerfen. Dementsprechend bat ber erkennenbe Senat in dem von der Revision angeführten Urteile RBB. Bb. 62 C. 99 ausgesprochen, bag eine vor bem Intrafttreten bes neuen Liegenschaftsrechts eingetragen gewesene. aber versehentlich geloschte Grundbienftbarteit ungeachtet ber Loschung auch einem Grundftuckeigentumer, ber bas Grundftud nach Intrafttreten bes neuen Liegenschaftsrechts erworben bat, gegenüber ausgeübt werben fann. Deshalb muß auch im vorliegenden Falle angenommen werben, bag bie Rlager gegenüber ber Beklagten nicht barauf beschrankt find, die Grundbienftbarteit nach Maggabe ber vor Intraftireten bes neuen Liegenschaftsrechts auf bem Blatte bes bienenben Grundstuds erfolgten Eintragung auszuüben, sonbern bag fie fie nach ihrem Begrundungstitel ausüben tonnen, auch soweit biefer (wie ber Berufungsrichter bier unterfiellt) von bem Inhalte ber Gintragung abweicht.

Auf biesem Standpunkte steht auch die Rechtslehre (vgl. Predari, Grundbuchordnung § 6 II 3 S. 75; Planck 4. Aust. Bb. 3 zu § 891 Anm. 2c und zu § 892 Anm. 2; Komm. d. AGRäte zu § 892 Anm. 3 S. 106. Abweichender Meinung nur Sawitz, der Inhalt des Grund-

buchrechts nach § 892 BGB. S. 100 fig.)." . . .